

Satzung der GRÜNEN JUGEND Potsdam

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Potsdam versteht sich als eine Organisation, die sich für Nachhaltigkeit und gerechten Klimaschutz auf globaler, sowie kommunaler Ebene einsetzt. Wir haben den Anspruch, aktiv für diese Werte innerhalb der GRÜNEN JUGEND und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzustehen, sowie diese in der Öffentlichkeit voranzutreiben. Wichtiger Teil dessen ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen sowohl für Menschen als auch Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Als GRÜNE JUGEND Potsdam vertreten wir einen linken Freiheitsbegriff. Für uns ist Freiheit ein zentraler Wert, welcher Hand in Hand mit einer antikapitalistischen Grundhaltung einhergeht. Wir streben nach einer solidarischen und inklusiven Gesellschaft und kämpfen dabei für Gerechtigkeit, Queerfeminismus, Gleichberechtigung und Antidiskriminierung.

Die GRÜNE JUGEND Potsdam ist ein inklusiver und basisdemokratischer Verband und damit ein Ort des konstruktiven Austausches, der es allen jungen Potsdamer:innen ermöglicht, die Stadt gemeinschaftlich zu verändern.

Unser Anspruch ist es, die Interessen junger Menschen und kommender Generationen zu vertreten.

Unsere Ziele erreichen wir nicht allein, sondern als aktiver Teil von Bündnissen.

Die GRÜNE JUGEND Potsdam ist inhaltlich unabhängig und eigenständig.

§1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Potsdam (GJ Potsdam).

(2) Die GRÜNE JUGEND Potsdam ist als eigenständige Ortsgruppe Mitglied im Landesverband der GRÜNEN JUGEND Brandenburg und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Potsdam.

(3) Die GRÜNE JUGEND Potsdam ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Potsdam, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.

(4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Potsdam ist die Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Potsdam.

§2 Aufgaben

(1) Die GJ Potsdam stellt sich folgende Aufgaben:

- a. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
- b. Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND.
- c. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen sowie Interessengruppen und Initiativen.
- d. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Potsdam innerhalb der GRÜNEN JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gesellschaft entsprechend der geltenden Beschlüsse.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GJ Potsdam kann jede natürliche Person werden, die die in der Landessatzung der Grünen Jugend Brandenburg vorgeschriebene Altersgrenze noch nicht erreicht hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ Potsdam bekennt.

(2) Mitglied der GJ Potsdam ist, wer im Landesverband der GRÜNEN JUGEND Brandenburg Mitglied ist, nicht Mitglied einer anderen Ortsgruppe ist und in der Landeshauptstadt Potsdam wohnt oder sich der Stadt Potsdam verbunden fühlt.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der in der Landessatzung der GRÜNEN JUGEND Brandenburg festgelegten Altersgrenze, mit dem Ausschluss aus der GRÜNEN JUGEND, durch Austritt oder Tod.

§4 Gliederung und Organe

(1) Die GJ Potsdam setzt sich gemäß der Landessatzung der GRÜNEN JUGEND Brandenburg aus mindestens drei in der Stadt Potsdam wohnenden Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Brandenburg zusammen.

(2) Weiterhin versteht sie sich als Gliederung des GRÜNEN JUGEND Bundesverbandes, besitzt jedoch im Rahmen des GRÜNEN Grundkonsenses und der Satzung Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.

(3) Organe der GJ Potsdam sind die Mitgliederversammlung (MV), das Aktiventreffen (AT) sowie der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ der GJ Potsdam. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Sie findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie kann durch den Vorstand, vom Aktiventreffen oder von mindestens 5% der Mitgliedschaft einberufen werden.

(3) Der Vorstand der GJ Potsdam lädt unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens zwei Wochen elektronisch (per E-Mail) zur MV ein.

(4) Die MV tagt grundsätzlich öffentlich. Alle Personen, die nicht Mitglied der GJ Potsdam sind, können mittels Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(5) Teilnehmende der Mitgliederversammlung, die selbst nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, haben grundsätzlich Rederecht. Das Rederecht von Nicht-Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern entzogen werden. Bei Widerspruch von mindestens einem GJ Potsdam Mitglied bedarf es einer einfachen Mehrheit, um das Rederecht von Nicht-Mitgliedern zu entziehen. Einzelabstimmungen über die Entziehung des Rederechts sind möglich.

(6) Abstimmungs-, wahl- und antragsberechtigt sind der Vorstand und alle Mitglieder der GJ Potsdam.

(7) Die Mitgliederversammlung

- a. bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes,
- b. beschließt über eingebrachte Anträge,
- c. wählt, kontrolliert und entlastet den Vorstand,

- d. kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer absoluten Mehrheit abwählen. Der entsprechende Antrag muss spätestens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Tagen den entsprechenden Antrag elektronisch (per E-Mail) ankündigen.
- e. wählt die Rechnungsprüfung,
- f. beschließt und ändert die Satzung,
- g. beschließt den Haushalt,
- h. vergibt Voten für Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ggf. sonstigen Gremien.

(8) Anträge sollten mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand der GJ Potsdam eingereicht werden. Nach Einreichung stellt der Vorstand der GJ Potsdam diese den Mitgliedern digital zur Verfügung.

(9) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§6 Aktiventreffen (AT)

(1) Das Aktiventreffen ist das regelmäßige Treffen der Mitglieder. Der Termin wird öffentlich kommuniziert und das Treffen ist für Interessierte offen zu gestalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern nicht anders beschlossen.

(2) Das Aktiventreffen

- a. beschließt über ständige Angelegenheiten der GJ Potsdam,
- b. kontrolliert den Vorstand und
- c. trägt zur politischen Meinungsbildung bei.

(3) Die Abstimmungen des Aktiventreffens finden in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit statt. Es steht jedem Mitglied frei, vor Abstimmungen eine geheime Abstimmung zu fordern. In diesem Fall stellt das Aktiventreffen die geheime Abstimmung sicher.

(4) Der Vorstand berichtet mindestens alle drei Monate beim Aktiventreffen über seine Arbeit. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen. Ein Aktiventreffen gilt als beschlussfassend,

sofern

mehr als 5% der Mitglieder der GJ Potsdam anwesend sind und das Treffen mindestens 48 Stunden vorher angekündigt wurde.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand der GJ Potsdam besteht aus zwei Sprecher:innen, von denen mindestens eine sich als FINTA* identifizieren muss, einer:m Schatzmeister:in und den Beisitzenden.

(2) Der Vorstand der GJ Potsdam muss mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, mindestens eine:n Beisitzende:n, maximal vier Beisitzende zu wählen.

(4) Der Vorstand wird in jedem Kalenderjahr neu gewählt. Nachgewählte Mitglieder bleiben nur bis zu den nächsten regulären Vorstandswahlen im Amt.

(5) Dem Vorstand können alle Mitglieder der GJ Potsdam angehören, sofern sie ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben und sie dieses Amt angenommen haben.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand

- a. ist die Vertretung der GJ Potsdam im Rahmen der Satzung und der geltenden Beschlüsse der MV nach außen und gegenüber der GRÜNEN JUGEND und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- b. führt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Ortsgruppe durch
- c. koordiniert und organisiert die politische Arbeit der Ortsgruppe

(8) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt.

(9) Der Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich und lädt mindestens einmal im Monat mitgliederöffentlich zu seiner Sitzung ein. Die Mitglieder des Vorstandes können aber nach Abstimmung alle übrigen Personen ausschließen.

(10) Scheidet eine der Sprecher:innen, der:die Schatzmeister:in oder eine:r der Beisitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung – spätestens aber innerhalb von 2 Monaten- eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit des:der Zurückgetretenen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine:r der Bewerber:innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten der sich bewerbenden Personen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 9 FINTA*-Statut

(1) Mittels Geschäftsordnungsantrag kann eine oder mehrere der anwesenden und stimmberechtigten FINTA*-Personen unter den Mitgliedern ein Frauen, inter, nicht-binär, trans- und agender Forum (FINTA*- Forum) einberufen. Die FINTA*-Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

(2) Das FINTA*-Forum

- a. kann über die Öffnung von FINTA*-Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein FINTA*-Votum beschließen,
- c. ein FINTA*-Veto aussprechen.

(3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA*-Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die anwesenden FINTA*-Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung

eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINTA*-Personen durchzuführen. Es kann ein FINTA*-Votum, ein FINTA*-Veto oder ein FINTA*-Votum verbunden mit einem FINTA*-Veto beschlossen werden. Ein FINTA*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der entsprechende Antrag kann somit erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Mehr als zwei aufeinanderfolgende FINTA*-Vetos in der gleichen Sache sind nicht möglich.

§ 10 Redeleitung

(1) Die Redeleitung ist mindestens zur Hälfte von FINTA*-Personen zu übernehmen.

(2) Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch durch die Führung getrennter Redelisten.

(3) Nach dem letzten Redebeitrag einer FINTA*-Person kann die Diskussion nur durch ein FINTA*-Votum weitergeführt werden.

§ 11 Finanzen

(1) Ein Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des:der Schatzmeisters:in einen Haushaltsplan für das Folgejahr, der der Mitgliederversammlung möglichst vor dem Haushaltsjahr schriftlich zur Abstimmung vorgelegt wird. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist die Bildung von Rücklagen für Kampagnen und Wahlen zu berücksichtigen.

(3) Wird der Haushaltsplan erst während des entsprechenden Kalenderjahres verabschiedet, dürfen bis zur Beschließung des Haushalts lediglich getätigte Ausgaben des Vorjahres erstattet, aber keine neuen Ausgaben genehmigt werden.

(4) Die tatsächlichen Ausgaben einer Ausgabenart dürfen die geplanten Ausgaben nicht um mehr als 25% überschreiten. Die Mehrausgaben müssen durch

Minderausgaben anderer Ausgabenarten kompensiert werden.

(5) Ein Haushaltsplan ist nichtig, falls der Vorstand feststellt, dass die Summe der tatsächlichen Einnahmen am Jahresende die geplanten Einnahmen um mehr als 10% unterschreiten wird. Er gilt dann als nicht beschlossen.

(6) Ist abzusehen, dass die Vorgaben aus den Absätzen (4) und (5) nicht einzuhalten sind, hat der Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(7) Alle Finanzbewegungen sind über das Girokonto der GJ Potsdam, ausnahmsweise auch über eine Barkasse, abzuwickeln.

(8) Zahlungen werden von Vorstandsmitgliedern beauftragt. Vor jeder Auszahlung prüfen mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Richtigkeit der auszulösenden Zahlung (Vieraugenprinzip).

(9) Der Vorstand legt die Einzelheiten der Kontobevollmächtigung fest, wobei nur Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden dürfen.

(10) Geldbestände sind möglichst wirtschaftlich anzulegen: Finanzanlagen dürfen nur beim Bundesverband oder bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert. Die Geschäftsfelder der Bank müssen mit den Grundsätzen der Politik der GRÜNEN JUGEND vereinbar sein und ethischen sowie Nachhaltigkeitskriterien genügen. Finanzielle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen.

(11) Der:Die Schatzmeister:in legt den Jahresabschlussbericht eines Jahres spätestens zum 10. März des Folgejahres vor. Der Bericht muss von dem:der Schatzmeister:in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Satzung zwei Rechnungsprüfer:innen, die einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben, die Bankbestände und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung spätestens zum 10. März des Folgejahres über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(13) Die Rechnungsprüfer:innen werden in jedem Kalenderjahr neu gewählt. Die Wahl der Rechnungsprüfung sollte terminlich möglichst mit der Wahl des Vorstandes zusammenfallen, aber nach der Vorstandswahl durchgeführt werden. Als Rechnungsprüfer:innen dürfen nur Personen gewählt werden, die im zu prüfenden Haushaltsjahr nicht Mitglied des Vorstandes waren.

(14) Die Rechnungsbelege, Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Jahresabschlussberichte des Verbandes müssen dem:der Schatzmeister:in von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Potsdam zugänglich gemacht werden.

(15) Der Verband darf finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen, so dass die Deckung des Bankkontos gewährleistet ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung der GJ Potsdam kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an den Landesverband Brandenburg der GRÜNEN JUGEND.

§ 13 Satzung

(1) Für Satzungsänderungen ist auf einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind zu Beginn einer Sitzung zu behandeln.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.